

## Kostenerstattung durch private Krankenkassen und Beihilfen

Liebe Patientin, lieber Patient,

Versicherte privater Krankenkassen erhalten unter bestimmten Bedingungen und Voraussetzungen auch Leistungen der Heilpraktiker erstattet. Die Erstattungsfähigkeit ist je nach Krankenkasse äußerst unterschiedlich. Die Erstattungshöhe orientiert sich an der Gebührenordnung für Heilpraktiker, die dann gemäß § 612 Abs. 2 BGB zugrunde zu legen ist, wenn keine Individualvereinbarung getroffen wurde.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, daß in meiner Praxis ganzheitliche Diagnose- und Therapieverfahren angewendet werden und ich nicht bereit bin, aus formalen Gründen der Gebührenordnung und der Erstattungsfähigkeit einzelne Beschwerden zu isolieren und zu therapieren. Ich habe Menschen gesund zu machen und nicht Symptome zu kurieren. Insofern wird von mir nicht die Gebührenordnung zugrunde gelegt und Diagnose- und Therapiemaßnahmen nicht von einer Erstattungsfähigkeit der Krankenkassen abhängig gemacht.

Die jeweils erforderlichen Maßnahmen und der hierfür zu vereinbarende Kostenrahmen werden jeweils mit Ihnen erörtert werden. Dabei können wir, wenn von Ihnen gewünscht, auch über die mögliche Erstattungsfähigkeit diskutieren und Sie werden letztendlich zu entscheiden haben, was Sie wollen: Die optimale Therapie oder die optimale Erstattungsfähigkeit.

Sofern eine Erstattung infrage kommt, erhalten Sie nach jeder Behandlungsphase eine auf die Voraussetzungen der Erstattungsfähigkeit abgestimmte Rechnung. Eine Gewähr für die Erstattung kann jedoch nicht übernommen werden, da die Erstattungsregelungen einem gewissen Wandel unterliegen und die Erstattungen in vielen Fällen auch von Einzelfallentscheidungen abhängig sind. Deshalb werden Sie gebeten, die vereinbarten Honorare unabhängig von einer später möglichen Erstattung zu bezahlen, entweder in üblicher Weise nach jedem Termin bar oder falls vereinbart auf Rechnung.

Th.Kirchhof